

# Satzung des Unterländer BBQ e.V. Heilbronn

## § 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unterländer BBQ nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ als eingetragener Verein den Namen „Unterländer BBQ e.V.“ und hat ihren Sitz in Heilbronn.

## § 2: Zweck

Der Unterländer BBQ e.V. dient der Förderung und Pflege der Grillkultur in Deutschland. Dies versteht sich so: Erhalt und Förderung der traditionellen und modernen Grillkultur sowie das Aufzeigen der verschiedenen Zubereitungsarten. Dies gilt auch für die für das Grillen ungewöhnliche Jahreszeit von Oktober bis April, um der Vernachlässigung der Grillkultur während der kalten Jahreszeit entgegenzuwirken.

- Es dürfen keine politischen, rassistischen oder religiöse Zwecke innerhalb des Vereines angestrebt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtschale" angelehnt an § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu bezahlen, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird nur durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- Die Zustimmung der Vorstandschaft ist in jedem Falle erforderlich.
- Die Mitgliedschaft in der Unterländer BBQ können Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts erwerben.
- Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.  
Die Mitgliederdaten dienen lediglich Vereinsinternen Zwecken, und werden nicht an dritte weitergegeben.

## **§ 5: Arten der Mitgliedschaft**

Die Unterländer BBQ führt aktive Mitglieder sowie passive Mitglieder, die durch ihre Beitragszahlungen und Spenden die Bemühungen des Vereins unterstützen; weiterhin Ehrenmitglieder, die von der Beitragszahlung ob ihrer Verdienste um das Vereinsansehen befreit sind.

## **§ 6: Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des ersten Beitrages.

## **§ 7: Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins zur Erreichung des in § 2 festgelegten Zweckes nach besten Kräften.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinseigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jeder mutwillig oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.
- Ausscheidende Mitglieder haben das in ihrem Besitz befindende Vereinseigentum, unverzüglich dem Verein wieder zurück zu geben (Grill, Zubehör).

## **§ 8: Rechte der Mitglieder**

- Aktive Mitglieder haben das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- Sie können mitwirken an Mitgliederversammlungen.
- Anträge können dort aber nur von aktiven Mitgliedern gestellt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 9: Ehrenmitglieder**

- Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder nicht dem Verein angehörige Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, ernannt werden.
- Dies beschließt die Vorstandschaft.

## **§ 10: Beiträge**

Die Beitragshöhe wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Es bestehen bei der Unterländer BBQ zweierlei Beitragsarten und zwar

- a) für Einzelpersonen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- a) für Familien (Eltern mit Kinder unter 18 Jahren)

## **§ 11: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- a) Ableben
- b) Ausschluss nach § 12
- c) Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.

## **§ 12: Ausschluss**

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft bei

- a) Vereinsschädigendem Verhalten nach § 7
- a) groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck (nach § 2) und Satzung des Vereins
- b) mehr als zweijährigem Beitragsrückstand

Gegen einen von der Vorstandschaft ausgesprochenen Ausschluss ist keine Berufung möglich.

## **§ 13: Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung (Haupt- bzw. Generalversammlung)
- a) die Vorstandschaft
- b) derjenige, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. siehe dazu auch §15b .

## **§ 14: Hauptversammlung**

### a) die ordentliche Hauptversammlung

- Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsführer zu unterschreiben ist.
- Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens 21 Tage vor ihrer Abhaltung in den örtlichen Tageszeitungen (Heilbronner Stimme,) erfolgen.
- Jährlich muss mindestens eine Hauptversammlung bis spätestens Ende Mai stattfinden. Stimmrecht haben alle Mitglieder über 16 Jahren.
- Der Hauptversammlung obliegt:
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Ersten Vorsitzenden
  2. die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers
  3. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  4. die Entgegennahme des Schriftführerberichtes
  5. die Entlastung der Vorstandschaft
  6. die Wahl der Vorstandschaft und des Ersten Vorsitzenden nach Fälligkeit.

- Die Jahreshauptversammlung beschließt nur über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim ersten Vorsitzendem oder dessen Stellvertreter eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Bei Eilanträgen ist Zulassung möglich; die Vorstandschaft entscheidet.
- Beschlussfähigkeit besteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1 Stimme) gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### b) die außerordentliche Hauptversammlung

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

### **§ 15: Die Vorstandschaft**

#### a) Zusammensetzung

- Die Vorstandschaft besteht aus mindestens vier volljährigen Mitgliedern und dem ersten Vorsitzendem des Unterländer BBQ.
- Die Vorstandschaft wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder sind zur Übernahme bestimmter Aufgabengebiete verpflichtet, für die sie die volle Verantwortung übernehmen.
- Vorschläge für neu zu wählende Vorstandsmitglieder können sowohl von der Vorstandschaft als auch von den stimmberechtigten Mitgliedern an der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen werden.
- Der zur Wahl vorgeschlagene muss willens sein, sein Ehrenamt mit voller Konsequenz zu übernehmen.
- Die Vorstandschaft besteht aus  
dem Ersten Vorsitzenden  
dem Zweiten Vorsitzenden  
dem Kassierer  
dem Schriftführer  
bis zu fünf Beisitzer

- Aufgaben der Vorstandschaft sind:
  1. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung neues Vereinsinventars
  2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  3. Die Vorstandschaft ist mindestens sechs Mal jährlich vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer und Schriftführer gemeinsam einzuberufen.
  4. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit (> 50%) gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
  5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied aus der Vorstandschaft aus, so wird es durch Zuwahl der Vorstandschaft ersetzt. Beim Ausscheiden des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Kassierer und Schriftführer einzuberufen, welche einen neuen Vorsitzenden wählt.
  6. Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein. Er ist im Innen- und Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Er beruft und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu geben.
  7. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Verein im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis vertritt er den Ersten Vorsitzenden bei Abwesenheit. Er ist ständiger Prüfer des Geldes und Vermögenswesens des Vereins. Er ist zur jederzeitigen Kassenprüfung berechtigt.
  8. Der Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens. Er hat die Kasse wahrheitsgetreu und pünktlich zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen. Alljährlich hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Der Kassierer vertritt den Verein im Außenverhältnis zusammen mit dem Schriftführer. Er ist der Geschäftsführer des Vereins. Im Innenverhältnis vertritt er den Ersten und Zweiten Vorsitzenden bei deren Verhinderung.

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der Erste Vorsitzende
- der Zweite Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer

Der Erste und Zweite Vorsitzende ist jeweils einzelvertretungsberechtigt. Alternativ kann der Kassierer zusammen mit dem Schriftführer den Verein gemeinsam vertreten.

### **§ 16: Vereinsvermögen**

- Die Vorstandschaft verfügt über das Vereinsvermögen durch Beschluss.
- Es steht nur dem im § 2 aufgeführten Zweck zur Verfügung.
- Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer verwaltet.
- Sämtliche Gerätschaften und dergleichen sind nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder, sondern des gesamten Vereines.
- Mitglieder haften für Vereinsvermögen in der Regel nicht. Ausnahme: Es liegt Verschulden des einzelnen Mitglieds vor.

### **§ 17: Strafbestimmungen**

- Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen dem in § 12 genannten Ausschluss, abgesehen von der Strafgewalt.
- Die Vorstandschaft kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen, und zwar gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen.
- Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### **§ 18: Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschließung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.
- Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins in Gesamtvertretung abzuwickeln haben.
- Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stiftung große Hilfe für kleine Helden in Heilbronn zu übergeben

### **§ 19: Sonstige Bestimmungen**

Der Verein haftet nicht für die zu irgendeiner Veranstaltung mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.